

Das Bundesteilhabegesetz

Chancen und Risiken

Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung Berlin, 11. Mai 2017

Workshop Leistungserbringungs- und Vertragsrecht



Ursula Schulz

Rechtsanwältin, Referentin Recht beim Lebenshilfe Landesverband Bayern, Erlangen

Janina Bessenich

Stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin des Caritas behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Berlin



Zeitplan Vertragsrecht:

- 01.01.2018: Kapitel 8 des 2. Teils des SGB IX (Vertragsrecht, §§ 123 – 134) tritt in Kraft
- 01.01.2020: Teil 2 des SGB IX (neues Recht der Eingliederungshilfe) tritt in Kraft



Leistungserbringerrecht/Vertragsrecht ist kein Selbstzweck!

Weitreichende inhaltliche Änderungen im Leistungsrecht, insb. im bisherigen stationären Bereich

→ Abbildung im Vertragsrecht



Was gibt es Neues im Vertragsrecht?



- Sozialhilferechtliches Dreieck bleibt für die Eingliederungshilfe
- Kein Vergaberecht
- Anpassung an leistungsrechtliche Neuerungen
- Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei Rahmenverträgen und Schiedsstelle



Neue Anforderungen an "geeignete Leistungserbringer" (bereits ab 2017)

- → Erweiterte Führungszeugnisse auch im Erwachsenenbereich
- Einzelheiten z.T. unklar
- Klärung mit Leistungsträgern



- Nettoprinzip anstatt Bruttoprinzip
- Eigener Vergütungsanspruch gegen den EGH-Träger
- Leistungspauschalen nach Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf oder Stundensätze, auch für gemeinsame Inanspruchnahme
- Gesamtplan ist bei Leistungserbringung zu beachten
- Folge der Trennung Existenzsicherung / Teilhabe: neue WBVG-Verträge



- Bei Erhöhung der Leistungspauschale aufgrund Investitionsmaßnahmen muss EGH-Träger der Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt haben
- Gesetzliche Verankerung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Wirksamkeitsprüfungen
- Gesetzliche Vorgaben zur Vergütungskürzung bei Vertragsverletzungen



Schiedsstelle

- Auch Leistungsvereinbarung ist schiedsstellenfähig
- Aufforderung zu Verhandlungen muss schriftlich erfolgen
- Grundsätze des externen Vergleichs sind im Gesetz verankert
- Anerkennung tariflicher Bezahlung



Änderungen im Schiedsstellenverfahren:

- Drei Monate Frist von schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung bis Antragstellung Schiedsstelle
- Auf Verlangen Vorlage geeigneter Nachweise zu Verhandlungsgegenständen
- Rückwirkung von Vereinbarungen ausgeschlossen (Vorsicht bei geänderten Anträgen!)
- Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung



Rahmenverträge:

- Abzuschließen von Trägern EGH und Verbänden der Leistungserbringer
- Beteiligung der Interessenvertretungen von MmB



- Zusätzlich zu jetzigen Inhalten:
 - -Höhe der Leistungspauschale
 - Festlegung von Personalrichtwerten und anderen Modellen zur Festlegung der personellen Ausstattung
 - -Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
 - -Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen



§ 134 SGB IX: Sonderregelung für Leistungserbringung von Leistungen an Minderjährige:

- Abstimmungsbedarf mit "Großer Lösung"
- Keine Trennung Existenzsicherung von der Teilhabe ->
- Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag



Was ist landesrechtlich zu regeln?



- Zuständigkeiten
- Gremium zur Weiterentwicklung EGH
- Bedarfsermittlungsinstrument
- Frühförderung
- Budget für Arbeit
- Schiedsstelle
- Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität



Fragen und Diskussion



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!